

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das
Landesgesetz über Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Oö. Brexit-Begleitgesetz)**

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Bei einem Referendum, das am 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stattfand, sprach sich eine Mehrheit der Bevölkerung für das Ausscheiden dieses Mitgliedstaats aus der Europäischen Union ("Brexit") aus. Am 29. März 2017 teilte die britische Premierministerin dem Europäischen Rat gemäß Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) mit, dass das Vereinigte Königreich beabsichtige, aus der Union auszutreten; mit diesem Zeitpunkt begann die zweijährige Verhandlungsfrist zur Regelung des Austritts zu laufen.

Sofern nicht gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV eine Verlängerung dieser Frist beschlossen wird, scheidet Großbritannien mit dem Ablauf des 29. März 2019 aus der Europäischen Union aus; Großbritannien wird dadurch im Verhältnis zur Europäischen Union zu einem Drittstaat, auf den das Recht der Union nicht mehr anwendbar ist.

Gegenstand der Verhandlungen zwischen Großbritannien und der EU war ein geregelter Austritt auf Basis eines Austrittsabkommens ("Deal-Brexit"), das die künftigen Beziehungen regelt und insbesondere einen längeren Übergangszeitraum vorsieht. Da die Annahme dieses Abkommens durch das britische Parlament jedoch bereits einmal im Jänner 2019 gescheitert ist und daher äußerst unsicher ist, müssen auch auf Landesebene Vorkehrungen für einen möglichen abkommenslosen Austritt Großbritanniens getroffen werden.

Im Mittelpunkt der oberösterreichischen Regelung zur Begleitung eines No-Deal-Brexits steht vor allem die Rechtsstellung solcher britischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die zum Zeitpunkt des Austritts auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihrer beruflichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich

des oberösterreichischen Landesrechts fallen; ohne Begleitregelung würden diese mit einem Schlag als Drittstaatsangehörige gelten, denen von den meisten Landesgesetzen keine oder nur sehr eingeschränkte Rechte zugestanden werden.

Maßgebliche Faktoren für die Regelung der Rechtsstellung dieser Personengruppe sind zum einen die Behandlung von im Vereinigten Königreich ansässigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und zum anderen das Vorgehen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in dieser Frage.

Die britische Regierung hat wiederholt zugesichert, dass Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedstaaten auch im Fall eines No-Deal-Brexits weiterhin in Großbritannien verbleiben dürfen und ihre dortigen Rechte geschützt werden (vgl. Department for Exiting the European Union; Policy Paper "Citizens' Rights - EU citizens in the UK and UK nationals in the EU", Rz. 4 und 7). Damit korrespondierend forderte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten dazu auf, "in Bezug auf die Rechte von Bürgern des Vereinigten Königreichs, die bereits in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, großzügig [zu] verfahren" (Mitteilung "Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall", COM(2018) 880 final vom 13.11.2018, S 7).

Als Ergebnis dieser Erwägungen und der Intention folgend, dass der EU-Austritt nicht zu Lasten von großteils schon lange in Oberösterreich lebenden britischen Bürgerinnen und Bürgern ausgetragen werden soll, ist es angezeigt, Härtefälle zu vermeiden und - zeitlich befristet - eine grundsätzliche Gleichstellung mit Angehörigen eines EU-Mitgliedstaats vorzunehmen.

Eine konkrete legistische Betroffenheit des Landes ergibt sich in erster Linie im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, dem landesrechtlich geregelten Berufsrecht, dem Berufsqualifikationsanerkennungsrecht und dem Sozialrecht. Ohne ein begleitendes Landesgesetz würden die Dienstverhältnisse der im öffentlichen Dienst des Landes bzw. der Gemeinden beschäftigten britischen Bürgerinnen und Bürger als aufgelöst gelten; eine Tätigkeit in landesrechtlichen Berufen und die Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen wäre großteils nicht mehr möglich. Auch die Gewährung bestimmter Sozialleistungen wäre ohne eine besondere Regelung ausgeschlossen. Alleine im öffentlichen Dienst des Landes bzw. der Gemeinden sind 18 britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beschäftigt; die Zahl der in Oberösterreich wohnhaften bzw. in anderen Sparten beruflich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs, deren Rechtsstellung von diesem Gesetz geregelt wird, ist daher im Ergebnis nicht zu vernachlässigen.

Zur Regelungsform ist anzumerken, dass eine Anpassung des Landesrechts an einen No-Deal-Brexit entweder durch eine aufwändige Änderung jedes einzelnen betroffenen Landesgesetzes im Rahmen eines Sammelgesetzes oder durch eine Generalklausel in einem für das gesamte Landesrecht geltenden Horizontalgesetz möglich ist. Aus Gründen der Vollständigkeit, der juristischen Sicherheit und der legistischen Effizienz wurde die zweite Variante gewählt. Darüber hinaus garantiert ein Horizontalgesetz eine einfache Eingliederung der Brexit-Sonderregeln ins Landesrecht ebenso wie deren leichtere Entfernbarkeit, wenn sie nach Ablauf einer Übergangsfrist

nicht mehr erforderlich sind. Diesem Gedanken folgend ist die Geltungsdauer dieses Landesgesetzes mit fünf Jahren beschränkt ("sunset legislation").

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- Vermeidung von durch den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs ausgelösten Härtefällen;
- grundsätzliche Gleichstellung britischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die zum Zeitpunkt des Austritts auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihrer beruflichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich des oberösterreichischen Landesrechts fallen, mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern;
- Gleichstellung von Berufsqualifikationen, die derzeit im Vereinigten Königreich durch laufende Ausbildungen erworben werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich jeweils aus jenem Kompetenztatbestand, auf dem die einzelnen Landesgesetze, die durch die Generalklausel zur Gleichstellung britischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern betroffen sind, gründen. Dies bedeutet, dass dieses Gesetz in Bereichen, wo der Landesgesetzgeber keine Regelungskompetenz hat, trotz Generalklausel keine Regelung vornimmt. Von Bedeutung ist dies auch für Ausführungsgesetze, wenn die grundsatzgesetzlichen Vorgaben eine andere Regelung als die Gleichstellung mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern vorsehen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Es werden durch dieses Landesgesetz voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Durch die vorgesehene Gleichstellung britischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wird die für diese vor dem Austritt der EU geltende Rechtslage großteils beibehalten, weshalb infolge dieser Weitergeltung keine neuen Verwaltungsverfahren und damit verbundene Kosten zu erwarten sind.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen werden keine nennenswerten finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich bringen. Die weitgehende Gleichstellung britischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ermöglicht auch weiterhin deren berufliche Tätigkeit in Oberösterreich und unterstützt damit auch jene Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, die mit ihnen in Geschäftsbeziehung stehen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr entspricht die weitgehende Gleichstellung britischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Empfehlung der Europäischen Kommission.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Der Intention dieses Landesgesetzes folgend, dass der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs nicht zu Lasten von großteils schon lange in Oberösterreich lebenden britischen Bürgerinnen und Bürgern gehen werden soll, wird eine zeitlich befristete Gleichstellung mit Angehörigen eines EU-Mitgliedstaats vorgenommen. Damit werden bewusst auch gewisse in der Zukunft - dh. in der Zeit nach dem Austritt - liegende **Konstellationen** erfasst, etwa das spätere Entstehen einer sozialen Notlage oder eine berufliche Veränderung (zB der Eintritt in den öffentlichen Dienst oder die Aufnahme einer landesgesetzlich geregelten Berufstätigkeit). Da dies jedoch ohnehin nur für solche

Britinnen und Briten gilt, die schon zum Austrittszeitpunkt auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihrer beruflichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Landesrechts fallen, handelt es sich um keine schrankenlose Gleichstellung, sondern lediglich um eine Regelung zur Vermeidung von Härtefällen für Bürgerinnen und Bürger mit bereits bestehendem Bezug zu Oberösterreich.

Zur verfassungsrechtlichen Konformität ist festzuhalten, dass die **Sachlichkeit** der Regelung im völkerrechtlichen Grundsatz der Reziprozität liegt: Da gemäß den Zusagen der britischen Regierung auch österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern im Vereinigten Königreich eine Besserstellung (in Form der Wahrung all ihrer Rechte) zugestanden wird, ist eine dementsprechende Bevorzugung auch in Oberösterreich sachlich gerechtfertigt. Sollte sich herausstellen, dass diese Zusagen wider Erwarten nicht eingehalten werden, ist eine Änderung des Gesetzes jederzeit möglich.

Der diesem Landesgesetz zugrundeliegende Zugang findet sich im Wesentlichen auch in den geplanten Notfall-Maßnahmen der EU selbst. Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, COM(2019) 53 final, kann in diesem Zusammenhang genannt werden. Zu dieser Verordnung wird ergänzend angemerkt, dass darin ua. der Bereich der **sozialen Fürsorge** ausgenommen ist, weshalb auch im Sozialrecht eine Regelungsnotwendigkeit für das vorliegende Landesgesetz verbleibt.

Der Begriff der **Familienangehörigen** bestimmt sich nach Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. Nr. L 158, 30.4.2004, S 77). Er umfasst damit - den geplanten fremdenrechtlichen Brexit-Begleitregelungen des Bundes entsprechend - potentiell auch drittstaatsangehörige Familienangehörige von britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Da im Mittelpunkt dieses Landesgesetzes die Wahrung existierender Rechte steht, muss die Familienangehörigeneigenschaft bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gegeben sein.

Die Gleichstellung mit Angehörigen eines EU-Mitgliedstaats setzt einen rechtmäßigen **Aufenthaltstitel** voraus; eine nähere Konkretisierung ist hier bewusst nicht erfolgt, um die verschiedenen für Britinnen und Briten in Frage kommenden fremdenrechtlichen Titel zu erfassen; zu erwähnen ist hier etwa neben dem vom Bund geplanten "Aufenthaltstitel Brexit" der Titel "Daueraufenthalt - EU" gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S 44) oder ein Aufenthaltstitel für besondere Personengruppen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst,

Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. Nr. L 132 vom 21.5.2016, S 21).

Damit ist klargestellt, dass dieses Landesgesetz niemanden privilegiert, der gar kein Recht zum Aufenthalt hat. Sollte das Vereinigte Königreich die fremdenrechtliche Stellung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verschlechtern und sollte der Bund auf Grund des Grundsatzes der Reziprozität entsprechende fremdenrechtliche Einschränkungen für Britinnen und Briten vornehmen, ist durch diese Norm sichergestellt, dass die Gleichstellung nach diesem Landesgesetz nicht unbeschränkt und nicht losgelöst vom Aufenthaltsrecht gilt.

Der für die Gleichstellung erforderliche, vor Inkrafttreten des Landesgesetzes bestehende Wohnsitz in Oberösterreich ist ohne weiteres nachweisbar; gleiches gilt für solche **beruflichen Tätigkeiten**, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Arbeitnehmerfreizügigkeit zum Inkrafttretenszeitpunkt in Oberösterreich erbracht werden. Bei im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit - dh. bloß vorübergehenden - beruflichen Tätigkeiten in Oberösterreich, die nicht zum Inkrafttretenszeitpunkt durchgeführt werden, kann ein Anknüpfungspunkt an das Landesrecht auch in einer nachgewiesenen vergleichbaren Tätigkeit in den Vorjahren bestehen.

Zu Abs. 2:

Die Regelungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegründet wurden. Ein Anknüpfungspunkt zum Landesrecht besteht dann, wenn sie ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in Oberösterreich haben oder ihre geschäftliche Tätigkeit in Oberösterreich ausführen.

Zu Abs. 3:

Die Ausnahme der **Oö. Kommunalwahlordnung** von der Gleichstellung mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist verfassungsrechtlich geboten, da Art. 117 Abs. 2 B-VG das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den Gemeinderat an Staats- oder Unionsbürgerschaft knüpft. Entsprechendes gilt gemäß Art. 117 Abs. 6 B-VG für die Direktwahl des Bürgermeisters. Der Entfall des kommunalen Wahlrechts hat auch Auswirkungen im Zusammenhang mit der Oö. Gemeindeordnung 1990, etwa im § 38 leg. cit. (Volksbefragung) oder im § 38b leg. cit. (Bürgerinnen- und Bürger-Initiative).

Da Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer keine allgemeine Vertretungskörper sind (zu diesem Begriff: VfGH 30.6.2004, G 218/03, VfSlg. 17.264) und ein Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen hier daher zulässig ist, müssen die Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 und die Oö. Landarbeiterkammerwahlordnung 1997 nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Die Ausnahme des **Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994** ist nicht in der Lage, ungebührliche Härtefälle auszulösen, da der Grunderwerb durch Drittstaatsangehörige nicht unmöglich ist, sondern

- unter einem anderen Regelungsregime - gemäß § 8 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 ausdrücklich zulässig ist. Eine Gleichstellung mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in diesem Bereich ist daher nicht erforderlich. Aus Vertrauensschutzgründen sollen jedoch Rechtserwerbe, die - im Vertrauen auf die Sonderbestimmungen für EU- und EWR-Angehörige gemäß § 9 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 - von britischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern bzw. von den im Abs. 2 genannten juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen Personengemeinschaften noch vor dem EU-Austritt abgeschlossen, jedoch noch nicht verbüchert wurden, von den Bestimmungen des Ausländergrunderwerbs ausgenommen sein. Solche besonderen Konstellationen sollen nicht im Nachhinein dem Regelungsregime des Ausländergrundverkehrs unterworfen werden und sind daher von der Anwendung des § 8 leg. cit. ausgenommen.

Das Genehmigungsregime des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 wird überdies durch den im § 8 Abs. 5 leg. cit. normierten Vorrang für anderslautende völkerrechtliche Verträge zugunsten bestimmter Drittstaatsangehöriger eingeschränkt, weshalb allfällige bilaterale Staatsverträge Österreichs mit dem Vereinigten Königreich durch die Herausnahme des Grundverkehrs aus dem Anwendungsbereich des Oö. Brexit-Begleitgesetzes nicht inhibiert werden.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung richtet sich an Personen, die bereits eine **Ausbildung** im Vereinigten Königreich begonnen haben, welche jedoch erst nach dem EU-Austritt beendet sein wird; dies betrifft daher ebenso Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. mit der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats. Um Nachteile für diese Personen zu verhindern und um die erworbenen Berufsqualifikationen einer vereinfachten Anerkennung zugänglich zu machen, sollen diese Ausbildungen noch als zur Gänze in einem Mitgliedstaat absolviert gelten.

Ausbildungen, die im Vereinigten Königreich bereits vor dem EU-Austritt abgeschlossen wurden sind jedenfalls unproblematisch, da die dabei erworbenen Berufsqualifikationen ohnehin zu diesem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat erworben wurden und daher dem regulären Berufsanerkennungsrecht für EU-Berufsqualifikationen unterliegen.

Zu § 2:

Die Inkrafttretensbestimmung normiert, dass dieses Landesgesetz tatsächlich nur im Fall eines abkommenslosen Austritts des Vereinigten Königreichs in Kraft tritt; das Zustandekommen eines Austrittsabkommens würde das Inkrafttreten des Landesgesetzes dauerhaft verhindern. Gleiches gilt für einen theoretisch denkbaren einseitigen Rückzug der Mitteilung der Absicht des Austritts durch das Vereinigte Königreich. Eine Verlängerung der zweijährigen Austrittsfrist gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV würde das Inkrafttreten des Landesgesetzes zunächst verhindern und in weiterer Folge von der Frage eines allfälligen späteren Zustandekommens eines Austrittsabkommens abhängig machen.

In Summe kann durch diese Regelung auf etwaige politische Entwicklungen auf EU-Ebene oder auf Seiten des Vereinigten Königreichs im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung des Gesetzes und dem gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV geltenden Austrittsdatum des 29. März 2019 Rücksicht genommen werden.

Eine solche Inkrafttretensbestimmung ist verfassungsrechtlich zulässig; die herrschende Lehre geht davon aus, dass das "Inkrafttreten (...) nach überwiegender Auffassung (...) nicht notwendig durch Angabe eines Datums bestimmt werden [muss], sondern (...) auch von einer Bedingung abhängig gemacht werden [darf]. (...) Entscheidend ist in allen diesen Fällen, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens letztlich exakt bestimmbar ist." (Thienel in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rn. 62 zu Art. 48, 49 B-VG).

Zu § 3:

Die Befristung des Gesetzes folgt dem Gedanken einer leichten Entfernbarkeit aus dem Rechtsbestand, wenn dessen Sonderregeln nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr erforderlich sind. Ungebührliche Härten sind nach dem Ablauf von fünf Jahren nicht mehr zu erwarten, da spätestens dann jede beim zum Zeitpunkt des EU-Austritts in Oberösterreich ansässige Person mit britischer Staatsbürgerschaft die zeitlichen Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" gemäß der RL 2003/109/EG, welche einen fünf Jahre dauernden rechtmäßigen Aufenthalt verlangt, erfüllt. Der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" verleiht eine der Unionsbürgerschaft angenäherte Stellung (vgl. Art. 11 der RL 2003/109/EG); Härtefälle sind nach dieser langen Zeit und auf Grund dieser - durch einen anderen Rechtstitel - neuen privilegierten Stellung weitgehend auszuschließen.

Personen in einer derzeit noch laufenden Ausbildung im Vereinigten Königreich (§ 1 Abs. 4) haben in diesen fünf Jahren - in Kenntnis der besonderen Stellung des Vereinigten Königreichs - ausreichend Zeit, um sich die erworbene Qualifikation anrechnen zu lassen; der dazu ergehende Bescheid behält auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Oö. Brexit-Begleitgesetz) beschließen.

Linz, am 5. März 2019

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Kirchmayr, Sigl, Dörfel, Pühringer, Aspalter, Hingsamer, Hattmannsdorfer, Lackner-Strauss, Manhal, Kölblinger

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor, Peutlberger-Naderer, Weichsler-Hauer, Müllner, Rippl, Lindner, Schaller, Binder

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Schwarz, Buchmayr, Kaineder

Landesgesetz
über Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Oö. Brexit-Begleitgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gleichstellung

(1) Für den Bereich des Landesrechts sind Personen mit der Staatsbürgerschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie deren Familienangehörige, die über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihrer beruflichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Landesrechts fallen, Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gleichgestellt.

(2) Für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegründet wurden, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Von dieser Gleichstellung ausgenommen sind folgende Rechtsakte:

1. Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017;
2. Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl. Nr. 88/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2018, mit der Maßgabe, dass dessen § 8 über den Rechtserwerb durch Ausländer auf von im Abs. 1 und 2 genannten Personen getätigte Rechtserwerbe, deren Titel vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes entstanden ist, nicht anzuwenden ist.

(4) Berufsqualifikationen, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland durch eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes begonnene und noch nicht abgeschlossene Ausbildung erworben werden, sind Berufsqualifikationen, die zur Gänze in einem Mitgliedstaat erworben wurden, gleichgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem die Anwendbarkeit der Verträge der Europäischen Union auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland endet, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV in Kraft getreten ist.

§ 3

Außerkräfttreten

Dieses Landesgesetz tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.